

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 04. August 2017

Jahrgang 27 Nr. 15/2017

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.07.2017 bis 31.07.2017	3
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“	4 - 8
3. Bekanntmachung über die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch	9
4. Einziehungsverfügung Verkehrsfläche Querstraße G 129 / Abschnitt 10 Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 2; Flurstücke 1774, 1260, 1261, 1262, 1264 und 1246 alle jeweils teilweise	10 - 11
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2017	12 - 14
1. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt	
2. Satzung über Aufwandsentschädigungen für Wahlhelfer der Stadt Eisenhüttenstadt	
3. Einziehung der Verkehrsfläche Querstraße G 129 / Abschnitt 10, Straßenschlüssel 12067 1200 1407 Zufahrten von der Fritz-Heckert-Straße und Lindenallee gelegen in der Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 2; Flurstücke 1774, 1260, 1261, 1262, 1264 und 1246 alle jeweils teilweise	

4. Entgeltordnung für das Städtische Museum Eisenhüttenstadt
5. Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seepanstraße“
6. Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Eisenhüttenstadt
7. Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Eisenhüttenstadt

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich
Ordnungsverwaltung und Bürgerservice
Bereich Bürgerservice
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
den 01.08.2017

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.07.2017 bis 31.07.2017

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
49/17	07.07.2017	Geldbörse	15890 Eisenhüttenstadt, Fröbelringpassage	12.01.2018

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen
ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro
geltend machen:

Unterschrift:

i. V.



2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.07.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße".

Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012) an, dass der

Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 04. August 2017 Jahrgang 27 Nr. 15/2017 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 21.07.2017



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.07.2017 folgenden Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" befindet sich im südlichen Teil des Gewerbegebiet GE*, welches den Bereich zwischen der Werkstraße, der Seeplanstraße, der Ringstraße und der Seefichtenstraße umfasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" beinhaltet die Flurstücke 521 und 720 tlw. der Flur 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wird in Uhrzeigerrichtung begrenzt:

- im Osten: durch die Werkstraße,
- im Süden: durch die Seeplanstraße und durch die westliche Grenze des Flurstückes 521 sowie durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 625 und 560,
- im Westen: durch die Ringstraße, die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 717 und
- im Norden: durch eine gedachte Linie, welche am nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 717 beginnt und die nördliche Grenze des Flurstückes 717 in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 522 verlängert sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 522 und der nördlichen Grenze des Flurstückes 521 bis zur Werkstraße.

(Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt.)

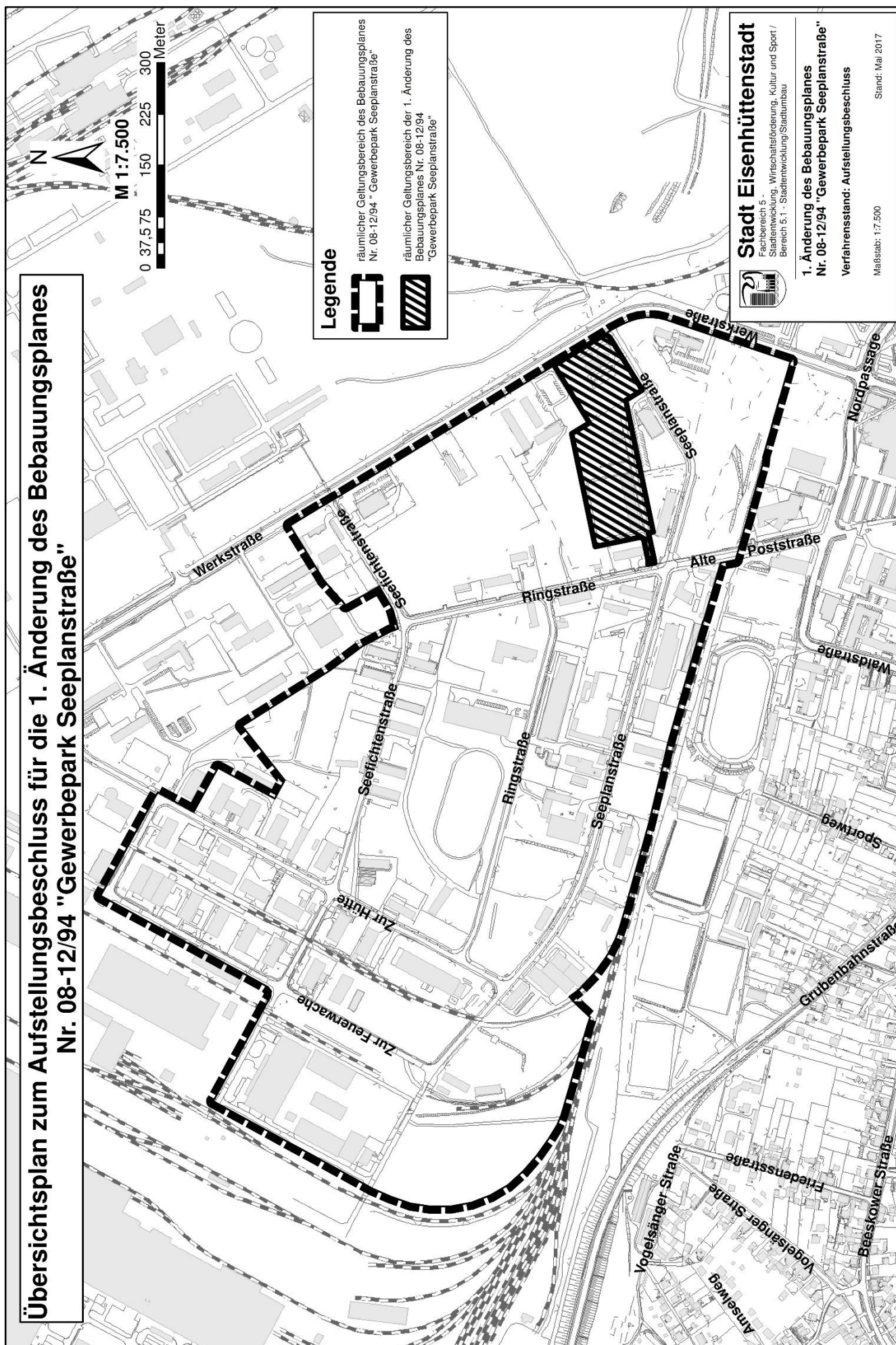
Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" ist dem beigefügten Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" zu entnehmen.

Die Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" sind

- die Neuordnung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und
- die Änderung der Lage der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird des Weiteren bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepanstraße"



Inhalt und Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

Der Bebauungsplan Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" vom 20. Aug. 1998 ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 08/2001 vom 11. September 2001 rückwirkend zum 01.09.1998 in Kraft getreten.

Das B-Plangebiet hat eine Größe von 62,8 ha.

Der B-Plan Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung von nicht betriebsnotwendigen Flächen der EKO Stahl GmbH.

Dazu wurden im Plangebiet Gewerbegebiete, eingeschränkte Gewerbegebiete und eingeschränkte Industriegebiete, Straßenverkehrs- und Eisenbahnflächen sowie Grün- und Waldflächen festgesetzt.

Erfordernis der Planung und Planungsanlass

Aktuell ist eine Betriebserweiterung geplant, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Unternehmen Unitechnik Eisenhüttenstadt GmbH möchte den vorhandenen Betriebssitz Seeplanstraße 1 (Flur 6, Flurstück 521, Gemarkung Eisenhüttenstadt) durch Errichtung eines weiteren Bürogebäudes und einer Produktionshalle erweitern, um die Betriebsabläufe zu optimieren und somit konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Stadt Eisenhüttenstadt hat ein Interesse, den Betrieb als Arbeitgeber und Steuerzahler in der Stadt zu halten. Aus diesem Grund möchte die Stadt dem Unternehmen die Flächen westlich des Betriebsgeländes zum Kauf anbieten (potentielle Erweiterungsfläche Flur 6, Flurstück 720 tlw., Gemarkung Eisenhüttenstadt).

Mit der Erweiterung am bestehenden Standort wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und ein größerer Landverbrauch infolge einer Verlagerung des Betriebes in ein anderes Gebiet vermieden.

Beide Flächen befinden sich in einem Baugebiet mit der Bezeichnung GE*. Die überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück der Unitechnik und auf dem potentiellen Erweiterungsgrundstück grenzen nicht unmittelbar aneinander. Sie werden durch eine nicht überbaubare Grundstücksfläche voneinander getrennt. Auf dieser nicht überbaubaren Grundstücksfläche können nur Zufahrten errichtet werden (Festsetzungen I.12. und I. 13). Auf einer ca. 0,4 ha großen Teilfläche sollen dabei die vorhandenen Bäume und Sträucher erhalten bleiben.

Lage des Änderungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" befindet sich im Bereich zwischen Werkstraße und Ringstraße nördlich der Seeplanstraße und umfasst die Grundstücke Seeplanstraße 1, Ringstraße 2a und Ringstraße 2b.

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ungefähr 2,5 ha, ist als Gewerbegebiet festgesetzt und teilweise bebaut. An drei Seiten grenzt es unmittelbar an vorhandene gewerbliche Bauflächen an.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" umfasst folgende Flurstücke der Flur 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt:

- Flurstück 521 (Betriebsgelände der Unitechnik GmbH) und
- Flurstück 720 tlw. (potentielle Erweiterungsfläche).

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" ist dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Ziel und Zweck der 1. Änderung

Im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" sollen die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen neu angeordnet werden.

Des Weiteren soll die Lage der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern derart geändert werden, dass zukünftig eine ähnlich große Fläche im nördlichen Teil des Änderungsgebietes festgesetzt wird.

Verfahren

Die Änderung soll nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen.
Der Änderungsbebauungsplan soll als Textbebauungsplan erarbeitet werden.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann von der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes Abstand genommen werden.

Unabhängig davon sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein artenschutzrechtliches Gutachten mit vorheriger Prüfung der vorhandenen Lebensräume hinsichtlich des Vorkommens von Tierarten nach FFH-Richtlinie und eine Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung zu erarbeiten.

Im Verfahren der Aufstellung kann nach § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und vorgezogene Behördenbeteiligung sowie auf eine Umweltprüfung und damit auf den Umweltbericht verzichtet werden. Davon möchte die Stadt Gebrauch machen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Bei der geplanten 1. Änderung werden nur einzelne Festsetzungen geändert.
Es entsteht somit kein neuer selbstständiger Bebauungsplan. Für die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Baunutzungsverordnung 1990, für die geänderten Festsetzungen die Baunutzungsverordnung 2017 anzuwenden.

Da keine Änderungen hinsichtlich der Geschossigkeit geplant sind, gilt der bei Beschluss des alten Bebauungsplanes geltende Vollgeschossbegriff fort.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird in einen bisher unbebauten Bereich eingegriffen. Zur Sicherung der Umweltbelange sind für den Bebauungsplan die umwelterheblichen Sachverhalte zu ermitteln und ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erarbeiten.

Eisenhüttenstadt, 20.07.2017



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

3.

Bekanntmachung über die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 12.07.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" soll keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfinden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen einer Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Unterlagen werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

vom 07. August 2017 bis einschließlich 25. August 2017

ausgelegt.

Ort der Auslegung:

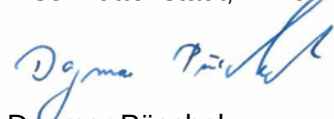
Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
Tel.: 03364/566 277

Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Äußerungen zur Planung können während der Auslegungszeit schriftlich bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt oder zur Niederschrift beim Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 vorgebracht werden.

Eisenhüttenstadt, 21.07.2017



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

4.
Stadt Eisenhüttenstadt
- Die Bürgermeisterin -



Einziehungsverfügung

**Verkehrsfläche Querstraße
G 129 / Abschnitt 10
Gemarkung Eisenhüttenstadt
Flur 2; Flurstücke 1774, 1260, 1261,
1262, 1264 und 1246 alle jeweils teilweise**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) wird mit der öffentlichen Bekanntgabe die Verkehrsfläche

**Straßenlage: Querstraße
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Wohnweg
Straßenlänge: 230 m
Straßenschlüssel: 12067 1200 1407
G 129 / Abschnitt 10
Zufahrten von der Fritz-Heckert-Straße und Lindenallee**

für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

In dem beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Tiefbau und Straßenbaubehörde, Zimmer 323, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt zu erheben.

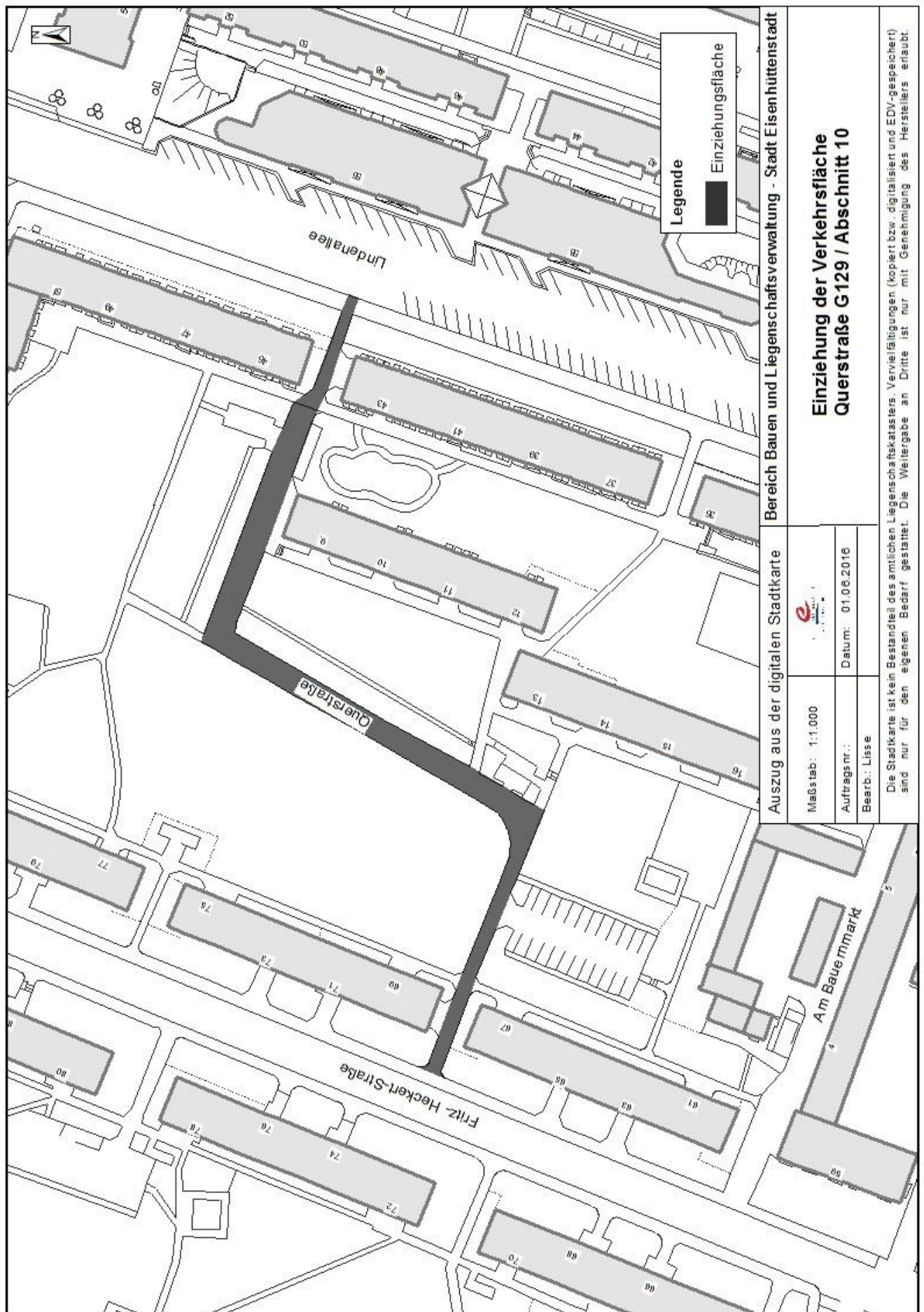
Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Eisenhüttenstadt, den 26. Juli 2017

D. Püschel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage
Lageplan zur Einziehungsverfügung



Bereich Bauen und Liegenschaftsverwaltung - Stadt Eisenhüttenstadt	
Auszug aus der digitalen Stadtkarte	
Maßstab: 1:1.000	
Auftragsnr.:	Datum: 01.06.2016
Bearb.: Lisse	
Einziehung der Verkehrsfläche Querstraße G129 / Abschnitt 10	
Die Stadtkarte ist kein Bestandteil des amtlichen Liegenschaftskatasters. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt.	

II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2017

1. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt.

2. Satzung über Aufwandsentschädigungen für Wahlhelfer der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer der Stadt Eisenhüttenstadt.

3. Einziehung der Verkehrsfläche Querstraße G 129 / Abschnitt 10, Straßenschlüssel 12067 1200 1407 Zufahrten von der Fritz-Heckert-Straße und Lindenallee

**gelegen in der Gemarkung Eisenhüttenstadt
Flur 2; Flurstücke 1774, 1260, 1261, 1262, 1264 und 1246 alle jeweils teilweise**

**Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Wohnweg
Straßenlänge: 230 m**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einziehung der Verkehrsfläche Querstraße G 129 / Abschnitt 10, Zufahrt von der Fritz-Heckert-Straße und Lindenallee.

4. Entgeltordnung für das Städtische Museum Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für das Städtische Museum Eisenhüttenstadt.

5. Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ befindet sich im südlichen Teil des Gewerbegebiet GE*, welches den Bereich zwischen der Werkstraße, der Seeplanstraße, der Ringstraße und der Seefichtenstraße umfasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ beinhaltet die Flurstücke 521 und 720 tlw. der Flur 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ wird in Uhrzeigerrichtung begrenzt:

- im Osten: durch die Werkstraße,
- im Süden: durch die Seeplanstraße und durch die westliche Grenze des Flurstückes 521 sowie durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 625 und 560,
- im Westen: durch die Ringstraße, die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 717 und
- im Norden: durch eine gedachte Linie, welche am nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 717 beginnt und die nördliche Grenze des Flurstückes 717 in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 522 verlängert sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 522 und der nördlichen Grenze des Flurstückes 521 bis zur Werkstraße.

(Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt.)

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ ist dem beigefügten Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ zu entnehmen.

Die Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 „Gewerbepark Seeplanstraße“ sind

- die Neuordnung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und
- die Änderung der Lage der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

6. Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Eisenhüttenstadt.

7. Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Eisenhüttenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordneten benennen die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Eisenhüttenstadt.